

Satzung

der Fachhochschule Westküste

über das Verfahren und die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen Vom 26. Juni 2008

Aufgrund des § 15 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 93) in Verbindung mit § 8 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung - LBVO) vom 17. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 46) erlässt die Fachhochschule Westküste nach Beschlussfassung durch den Senat vom 7. April 2008 und mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 22. April 2008 folgende Satzung:

§ 1

Zweck und Zielsetzung

Diese Satzung regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete entsprechend der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung - LBVO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für Professorinnen und Professoren sowie Mitglieder des Präsidiums und sonstiger Leitungsgremien im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung, soweit sie nach der Besoldungsordnung W besoldet werden. Dazu gehören auch Professorinnen und Professoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung (LBVO) nach Besoldungsordnung C 2 besoldet werden und auf schriftlichen Antrag in die Besoldung nach Besoldungsordnung W 2 wechseln.

§ 3

Funktionsträger

Die Fachhochschule Westküste legt, obwohl sie in Fachbereiche gegliedert ist, gem. § 8 Satz 5 Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung (LBVO) fest, dass die Dekaninnen bzw. Dekane als Funktionsträger dem Präsidium Vorschläge für die Gewährung von Leistungsbezügen unterbreiten.

§ 4

Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung

(1) Die Fachhochschule Westküste gewährt der zu wählenden Präsidentin oder dem zu wählenden Präsidenten gem. § 32 Abs. 3 des Professorenbesoldungsreformgesetzes eine Besoldung nach W 3 zzgl. eines Funktionsleistungsbezugs in Höhe der Differenz zwischen W 3 und B 2 zzgl. auf diese Differenz einen Zuschlag in Höhe von 17%. Diese Zulage ist nicht ruhegehaltstfähig und ist an den Zeitraum der Wahrnehmung der Aufgaben gebunden.

(2) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident erhält einen nicht ruhegehaltstfähigen Funktionsleistungsbezug in Höhe von monatlich 300,00 Euro. Der Funktionsleistungsbezug nimmt an der allgemeinen Besoldungsanpassung der Besoldungsordnung W teil.

(3) Die Dekanin oder der Dekan erhält einen nicht ruhegehaltstfähigen Funktionsleistungsbezug in Höhe von monatlich 200,00 Euro. Der Funktionsleistungsbezug nimmt an der allgemeinen Besoldungsanpassung der Besoldungsordnung W teil.

(4) Funktions-Leistungsbezüge werden für die Dauer der Funktionsausübung oder für die Dauer der Wahrnehmung der besonderen Aufgabe befristet. Der Anspruch auf die Zahlung des Funktions-Leistungsbezugs entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Professorin oder der Professor aus der Funktion ausscheidet.

§ 5

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Berufungs-Leistungsbezüge können einer zu berufenden Person vom Präsidium auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans grundsätzlich befristet auf höchstens 4 Jahre bis höchstens 12 % des jeweils geltenden Grundgehalts W 2 gewährt werden. Für die Gewährung gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 bis 4 Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung (LBVO).

(2) Professorinnen und Professoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung (LBVO) nach Besoldungsordnung C 2 besoldet werden und auf schriftlichen Antrag bis zur gesetzlichen Ausschlussfrist in die Besoldung nach Besoldungsordnung W 2 wechseln, können neben der Grundbesoldung einen Berufungs-Leistungsbezug in Höhe der Differenz zwischen der aktuellen C-Besoldung (inkl. Dienstaltersstufen) zum Zeitpunkt des Wechsels und der W 2 - Grundbesoldung unbefristet erhalten. Die Entscheidung über die Gewährung der Berufungs-Leistungsbezüge trifft das Präsidium auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans. Die Ansprüche aus den §§ 4 und 7 bleiben davon unberührt. Der Wechsel in die W-Besoldung ist unwiderruflich.

(3) Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors vom Präsidium auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans grundsätzlich befristet auf höchstens 4 Jahre bis höchstens 12 % des jeweils geltenden Grundgehalts W 2 gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule oder das schriftliche Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorliegt.

§ 6

Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Leistungsbezüge für besondere Leistungen können auf schriftlichen Antrag einer Professorin oder eines Professors vom Präsidium auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans gewährt werden. Der Antrag ist nach den Vorgaben der Anlage 1 zu dieser Satzung zu erstellen und ist dem Präsidium spätestens bis zum 31.08. eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. In die Entscheidung sind die Ergebnisse aus der zwischen Dekanin oder Dekan und Professorin bzw. Professor im zweijährigen Rhythmus abzuschließenden Ziel- und Leistungsvereinbarungen einzubeziehen.

(2) Besondere Leistungen können anerkannt werden in den Bereichen

1. Lehre, Prüfung, Weiterbildung und Nachwuchsförderung in den Studiengängen sowie Selbstverwaltung
 - Betriebswirtschaft, Wirtschaft & Recht, ITM mit höchstens 85 Punkten
 - Elektrotechnik & Informationstechnik, Management & Technik mit höchstens 75 Punkten

2. Forschung und Entwicklung, Einwerbung von Drittmitteln, Technologietransfer, herausragende wissenschaftliche Leistungen in den Studiengängen
 - Betriebswirtschaft, Wirtschaft & Recht, ITM mit höchstens 15 Punkten
 - Elektrotechnik & Informationstechnik, Management & Technik mit höchstens 25 Punkten

von insgesamt 100 möglichen Punkten.

Bei der Zurechnung der Punkte sind Leistungen, die durch Lehrverpflichtungsermäßigungen, Praxisfreisemester oder Forschungssemester ermöglicht worden sind, entsprechend zu berücksichtigen.

In allen Bereichen können besondere Leistungen bei der Beachtung geschlechterspezifischer Aspekte Berücksichtigung finden.

(3) Die Zurechnung der Punkte erfolgt durch das Präsidium auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans. Bei einer festgestellten Gesamtpunktzahl von weniger als 60 Punkten werden keine Leistungsbezüge für besondere Leistungen gewährt; in diesem Fall bietet die Dekanin oder der Dekan der oder dem Betroffenen einen Gesprächstermin an. Ziel des Gespräches ist es, Möglichkeiten zukünftiger Leistungssteigerungen zu erörtern und festzulegen, zu welchem Zeitpunkt frühestens ein erneuter Antrag abweichend von den in Absatz 4 genannten Fristen gestellt werden kann. Bei einer festgestellten Gesamtpunktzahl von 60 bis 100 Punkten werden Leistungsbezüge für besondere Leistungen nach den Vorschriften von Absatz 4 befristet

gewährt. Sofern für einen unmittelbar sich anschließenden Bewilligungszeitraum ein weiterer Leistungsbezug für besondere Leistungen gewährt wird und im vorangegangenen Zeitraum ein befristeter gewährt wurde, wird dieser in einen unbefristeten unter Widerrufsvorbehalt umgewandelt. Bei Erfüllung der letzten Leistungsstufe werden Leistungsbezüge unbefristet unter Widerrufsvorbehalt gewährt.

(4) Professorinnen und Professoren können folgende Leistungsbezüge für besondere Leistungen zuerkannt bekommen:

1. für das vierte und fünfte volle Kalenderjahr nach Dienstantritt 8 % des jeweils geltenden Grundgehalts W 2,
2. für das sechste bis zehnte volle Kalenderjahr zusätzlich 8 % des jeweils geltenden Grundgehalts W 2,
3. für das elfte bis fünfzehnte Kalenderjahr zusätzlich 8 % des jeweils geltenden Grundgehalts W 2,
4. für das sechzehnte bis zwanzigste volle Kalenderjahr zusätzlich 5 % des jeweils geltenden Grundgehalts W 2,
5. für weitere fünf Kalenderjahre zusätzlich 5 % des jeweils geltenden Grundgehalts W 2.

(5) Es werden unabhängig vom individuellen Einstellungstermin nur volle Kalenderjahre berücksichtigt.

(6) Bei Professorinnen und Professoren, die Funktions-Leistungsbezüge nach § 4 erhalten, wird während der Wahrnehmung der Funktionen unterstellt, dass sie besondere Leistungen im Sinne des § 6 Abs. 3, die zum Bezug der Leistungsbezüge nach § 6 Abs. 4 berechtigen, erbracht haben.

§ 7

Obergrenze für die Leistungsbezüge

Die Obergrenze für die Gewährung von Leistungsbezügen darf in der Summe 34 % des Grundgehalts W 2 nicht überschreiten. Bei der Berechnung der Obergrenze werden die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge (§ 5) und die Leistungsbezüge für besondere Leistungen (§ 6) berücksichtigt.

§ 8

Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben im Hauptamt durchführen, können für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln auf formlosen Antrag eine nicht ruhegehaltfähige Zulage erhalten, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat; dieses darf aber nicht dazu führen, dass Haushaltsmittel der FHW hierfür in Anspruch genommen werden. Die im Rahmen eines Lehrvorhabens nach Satz 1 anfallende Lehr- oder Forschungstätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen jährlich das jeweils geltende Grundgehalt W 2 nicht übersteigen.

(2) Forschungs- und Lehrzulagen werden regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- oder Lehrvorhabens durch das Präsidium auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans gewährt. Sie nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

§ 9 Ruhegehaltfähigkeit

Die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen ist in § 12 Abs. 3 und Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes und in § 9 der Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung (LVBO) sowie § 33 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz geregelt.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

(1) Die in dieser Satzung genannten Prozentsätze bzw. daraus resultierende Beträge sind Höchstbeträge, die nur im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten und der sonstigen rechtlichen Vorschriften zugesagt werden dürfen. Soweit der Vergaberahmen für die Zahlung der Höchstbeträge nicht ausreicht, wird eine Erhöhung der Bemessung ab dem Jahr und in der Höhe vorgenommen, die der Vergaberahmen zulässt. Das Präsidium veröffentlicht hochschulintern zum 01.12. jeden Jahres den Vergaberahmen für Leistungszulagen nach dieser Satzung.

(2) Jede Antragsstellerin oder jeder Antragssteller erhält einen Bescheid, in dem die Entscheidung des Präsidiums über Ablehnung bzw. Bewilligung mitgeteilt wird. Im Falle der Bewilligung sind Bewilligungszeitraum, Höhe der Leistungsbezüge und Ruhegehaltfähigkeit bekannt zu geben. Leistungsbezüge für besondere Leistungen, auch unbefristete, sind mit einer Widerrufs Klausel für den Fall eines deutlichen Leistungsrückgangs zu versehen. Bewilligungen, die durch falsche von der Antragsstellerin oder dem Antragssteller zu vertretende Angaben bewirkt worden sind, sind zu widerrufen. Eine Kürzung bzw. Rücknahme zugesagter Leistungsbezüge wegen Überziehung des Vergaberahmens ist, sofern dafür keine rechtliche Grundlage vorliegt, ausgeschlossen.

§ 11 Widerspruchsverfahren und Schlichtungsausschuss

(1) Gem. § 10 LBVO entscheidet das Präsidium über Widersprüche der Professorinnen und Professoren gegen Entscheidungen des Präsidiums über die Gewährung und die Höhe von Leistungsbezügen. Zur Vorbereitung der Entscheidungen über Widersprüche zur Gewährung und Höhe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen nach § 6 richtet die Fachhochschule Westküste einen Schlichtungsausschuss ein.

(2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Professorinnen oder Professoren der Fachhochschule Westküste, die vom Senat der Hochschule für die Dauer von 2 Jahren bestellt werden.

(3) Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines Widerspruchs einen Vorschlag zum weiteren Verfahren zu machen. Dazu soll der Schlichtungsausschuss die Beteiligten anhören und im Rahmen eines gemeinsamen Gespräches auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken. Der Schlichtungsausschuss ist hierbei an die geltende Rechtslage gebunden.

§ 12 Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Abweichend von § 6 Abs. 1 können Anträge auf besondere Leistungsbezüge, die im Jahr des Inkrafttretens der LBVO gestellt werden, noch in diesem Jahr wirksam werden. Professorinnen und Professoren, die vor Inkrafttreten des LBesG i.d.F. vom 23. Dezember 2004 (GVobI. Schl.-H. S. 487) ernannt worden sind, werden bei erstmaliger Bemessung der Leistungsbezüge nach § 6 Abs. 4 so gestellt, dass Zeiten ohne Anspruch auf besondere Leistungsbezüge ganz oder teilweise angerechnet werden.

(2) Eine Überprüfung dieser Satzung auf Praktikabilität und Auswirkungen ist im Jahr 2009 vorzunehmen. Das Präsidium erarbeitet hierzu einen Erfahrungsbericht, der dem Senat der Hochschule zur Beratung und Erarbeitung von Empfehlungen vorzulegen ist.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt MBWFK Schl.-H. in Kraft.
Sie gilt längstens solange wie die Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung (LVBO).

Die Genehmigung nach § 8 LBVO wurde durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 22. April 2008 erteilt.

Heide, den 26. Juni 2008

Das Präsidium
der Fachhochschule Westküste in Heide
- Der Präsident -

Prof. Dr. Hanno Kirsch

**Anlage 1
der Satzung der Fachhochschule Westküste
über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs-
und Lehrzulagen vom 12. März 2008.**

**Leitfaden
für die Ziel- und Leistungsvereinbarungen / Anträge zur Gewährung
von Leistungsbezügen für besondere Leistungen nach § 6**

Zur Sicherstellung einer korrekten Bewertung in inhaltlicher und vergleichender Hinsicht sind Anträge nach diesem Leitfaden zu erstellen. Angaben sollen möglichst knapp gehalten werden; soweit Quantifizierungen (auch über die nachfolgend genannten Beispiele hinaus) möglich sind, sollen diese angegeben werden. Soweit keine Angaben gemacht werden können, ist der Vermerk „Fehlanzeige“ erforderlich. Die Darstellung soll in den einzelnen Berichtsbereichen chronologisch für den jeweiligen Berichtszeitraum, der sich aus § 6 Abs. 4 der Richtlinie ergibt, erfolgen.

Die Bewertung erfolgt durch das Präsidium auf Vorschlag der jeweiligen Dekanin oder des jeweiligen Dekans. Das Antragsverfahren umfasst folgende Schritte:

- a) an Leistungsbezüge für besondere Leistungen interessierte Professorinnen oder Professoren vereinbaren anhand des Kriterienkatalogs der nachfolgenden Tabelle einer Ziel- und Leistungsvereinbarung mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan jeweils für den Zeitraum von 2 Jahren;
- b) Leistungsbezüge für besondere Leistungen beantragende Professorinnen oder Professoren verfassen einen Antrag (Selbstreport) anhand der Kriterien der nachfolgenden Tabelle und auf der Grundlage der vorliegenden Ziel- und Leistungsvereinbarungen zum 31.08. eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr (erstmalig zum 31.08. des dritten Kalenderjahres nach Dienstantritt). Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller versichert mit ihrer bzw. seiner Unterschrift die Richtigkeit der gemachten Angaben als dienstliche Erklärung;
- c) der Antrag ist der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan vorzulegen und von dort mit den vorliegenden Ziel- und Leistungsvereinbarung an das Präsidium weiterzuleiten;
Die Dekanin bzw. der Dekan überprüft den Antrag auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie oder er erstellt eine Stellungnahme zu den im Antrag abgegebenen Angaben zu Lehre, Prüfung, Weiterbildung, Nachwuchsförderung sowie Forschung und Entwicklung, Einwerbung von Drittmitteln, Technologietransfer und herausragende wissenschaftliche Leistungen und schlägt eine Punkteverteilung vor.

	Verteilung der Höchstpunktzahl	
	Wirtschaft	Technik
Lehre, Prüfungen, Weiterbildung, Nachwuchsförderung, Selbstverwaltung § 6 Abs. 2 Ziffer 1		
I. Lehre <ul style="list-style-type: none"> - Inhaltliche, formal strukturierte und praxisorientierte Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Übung, Seminar, Projekt, Labor, besondere Angebote wie interdisziplinäre Veranstaltungen, Projektstudium, Fallstudium, Unternehmensplanspiel), die der Stellenausschreibung entsprechen mit Angabe der LVS und der Teilnehmerzahl je Veranstaltung - Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb der gesetzten Zeitvorgaben mit Angabe der Art und Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer - Positive Ergebnisse der Lehrevaluation, hierzu ist die Stellungnahme der Studierenden einzuholen - Praxiskontakte, in deren Rahmen Projekte, Praxissemester, Studien- und Diplomarbeiten/Thesen betreut werden, innovative, praxisbezogene und anspruchsvolle Betreuung von Arbeiten - Organisation und/oder Begleitung von Exkursionen 	50	45
II. Selbstverwaltung <ul style="list-style-type: none"> - Beteiligung an der internen Kommunikation im Studiengang - Teilnahme an Veranstaltungen des Studiengangs/der Hochschule einschließlich Beteiligung an Studierendenwerbung - Teilnahme an der Selbstverwaltung - Fächerübergreifender Kontakt zu anderen Angehörigen der Professorengruppe - Beratung und Unterstützung neu berufener Kolleginnen und Kollegen 	20	18
III. Sonstiges <ul style="list-style-type: none"> - Erreichbarkeit für Studierende - Eigene Fortbildung und Weiterbildung - Beitrag zur Weiterentwicklung der Lehre des Studienganges oder der Hochschule, Entwicklung von innovativen Lehrkonzepten und -methoden - Fördermaßnahmen für den weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchs, Betreuung kooperativer Promotionen und Teilnahme an Mentorenprogrammen - Entwicklung von Konzepten und Mitarbeit in der Weiterbildung - Pflege des Kontakts zu ehemaligen Studierenden 	15	12
	85	75

Forschung und Entwicklung, Einwerbung von Drittmitteln, Technologietransfer, herausragende wissenschaftliche Leistungen § 6 Abs. 2 Ziffer 2	Wirtschaft	Technik
IV. Forschung <ul style="list-style-type: none"> - Auszeichnungen, Preise, Veröffentlichungen, wissenschaftliche Redaktion, Vorträge, Herausgeberschaft, Gutachtertätigkeit, Patentanmeldungen - Organisation wissenschaftlicher oder dem Technologietransfer dienende Tagungen innerhalb oder außerhalb der Hochschule. Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Technologietransfers, Beratungen mit entsprechenden Nachweisen - Mitarbeit in wissenschaftlichen Organisationen - Einwerbung von Drittmitteln mit Angabe der Drittmittelgeber und des zugesagten Zeitraums - Aktive Kooperationen mit öffentlichen und privaten Einrichtungen, u.a. anderen Hochschulen 	15	25
	15	25

Anmerkung

Nebentätigkeiten können nur Berücksichtigung finden, wenn diese auf Verlangen des Dienstherrn oder in Form von unentgeltlicher Zusammenarbeit mit den der Hochschule angegliederten Technologietransfereinrichtungen erfolgt.